

RHEINISCHER KAMMERCHOR KÖLN e.V.

S A T Z U N G

Februar 2009

(in der Fassung vom (9.Februar 1987) - AG Köln VR 4147)

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Rheinische Kammerchor Köln e.V. (Sitz Köln) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und öffentliche Auf-führung von Chormusik.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer hierfür die notwendigen stimmlichen Voraussetzungen erfüllt und bereit ist, regelmäßig an den Chorproben und Aufführungen teilzunehmen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Chorleiters mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung,

durch Tod oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

- (4) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Chor **finanziell** unterstützen will; im übrigen gelten für fördernde Mitglieder die Absätze 2 und 3 sinngemäß.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Chor besondere Verdienste erworben hat. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied für eine bestimmte Zeit dem Chor aus persönlichen Gründen fernbleiben muss. Die ruhende Mitgliedschaft entbindet auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 3 Abs.2 der Satzung.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und an den Aufführungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Chores zu wahren und den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **(einem) zwei Jahren (gewählt) bestellt ; die Bestellung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.**

- (2) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem (stellvertr.) 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - sowie** dem Kassierer
 - (und dem Chorleiter.)
- (3) Berechtig i.S.d. § 26 BGB, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende (oder der Schriftführer) jeweils in Verbindung mit einem **weiteren** Vorstandsmitglied.
(Der stellvertr.Vorsitzende ist aktives Chormitglied.)
- ((4) Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.)
- (4) Vier **Stimmführer** (Beisitzer), von denen jeder eine Stimme vertritt
sowie der(Notenwart) **der Beauftragte für Werbung und Pressearbeit**
haben **als Beisitzer** bei den Beschlüssen des Vorstandes vereinsintern Stimmrecht.

§ 5 Chordirektor

- (1) **Der Chordirektor ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.**
- (2) **Der Chordirektor hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.**
- (3) **Der Chordirektor wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestellt; in beiden Gremien ist insoweit eine absolute Mehrheit erforderlich.**
- (4) **Der Chordirektor kann jeder Zeit aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen**

werden; die Entscheidung bedarf der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

- (5) Der Chordirektor ist freier Mitarbeiter oder geringfügig Beschäftigter des Chores; die Einzelheiten der Vertragsbeziehung regelt der Vorstand.

§ (5) 6 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres , statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder finden innerhalb Monatsfrist statt, wenn 1/3 aller Mitglieder dies beantragt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung erfolgt durch Bekanntgabe in einer Chorprobe **oder auf elektronischem Wege**. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die in der betreffenden Chorprobe gefehlt haben, werden **elektronisch** geladen.
- (4) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören regelmäßig
1. Entgegennahme des Vorstandsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 2. Entlastung und **alle zwei Jahre** Wahl des Vorstandes **und** der Beisitzer sowie **jährlich** von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören **dürfen** .
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Wahlen zum Vorstand gilt Entsprechendes.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit kann - ohne Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3 - eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, sofern sie sich ausschließlich mit der angekündigten Tagesordnung befasst. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertr.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.)

§ (6) 7 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an das Kulturamt der Stadt Köln zu besonderer Verwendung für das Musikwerk der Stadt Köln.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

